

# Zur Diskussion

## Wirkungsbedingungen der Strafe bei Rückfalltätern

Prof. Dr. sc. GÜNTHER KRÄUPL und  
Dozent Dr. LOTHAR REUTER,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Beitrag von U. Dähn/H. Weber in NJ 1981, Heft 9, S. 399 ff. zur Effektivität der Strafe regt uns an, ergänzend dazu auf der Grundlage eigener Untersuchungen zur Rückfallkriminalität einige Überlegungen zu den Wirkungsbedingungen der Strafe bei Rückfalltätern zu äußern.

Wir gehen davon aus, daß hinsichtlich der Strafe — wie bei der Wirkung des Rechts und juristischer Sanktionen allgemein — Wirkungsbedingungen auf verschiedenen Ebenen zu unterscheiden sind. Zwar stehen diese Ebenen im wechselseitigen Zusammenhang, jedoch legt ihre jeweilige qualitative Eigenart nahe, sie zu unterscheiden, um so die theoretische und praktische Orientierung zu erleichtern.<sup>1</sup> Für die Strafe ergibt sich u. E. folgende Differenzierung der Wirkungsbedingungen:

1. *Gesamtgesellschaftliche Wirkungsbedingungen* sozial-ökonomischer, politischer, sozialer, ideologischer, moralischer und geistig-kultureller Art (einschließlich des allgemeinen Zustands von Recht, Gesetzlichkeit und Rechtsbewußtsein). Danach ist die Frage zu beantworten, auf welchen gesamtgesellschaftlichen objektiven und subjektiven Grundlagen die Strafe im Sozialismus wirkt.

2. *Allgemein-vorbeugende Wirkungsbedingungen*, die die Strafandrohung (Publizität, Angemessenheit, Unmißverständlichkeit) und die Strafpraxis (Unabwendbarkeit, Angemessenheit, Publizität, Einheitlichkeit und Stetigkeit der Strafpolitik und -praxis; Konsequenz der Verwirklichung der Strafe) umfassen. Sie betreffen demnach die Frage, wie die angedrohte und allgemein praktizierte Strafe vor der Tat wirkt.

3. *Individuell-erzieherische Wirkungsbedingungen*, die die Arbeit der Strafstjustiz (Unverzüglichkeit, Gesetzlichkeit und Kultur des Verfahrens, Mitwirkung der Öffentlichkeit, Bewußtmachen der Schuld, Gerechtigkeit und Überzeugungskraft der Entscheidung, Individualisierung, Auslösung staatlich-gesellschaftlicher Aktivitäten zur Erziehung sowie zur Ausräumung von Ursachen und Bedingungen, Minimierung negativer Nebenwirkungen), die Persönlichkeit des Täters (Bewußtheit der persönlichen Schuld, Akzeptieren der Strafe), sozial-erzieherische Umwelt (Identifikation mit der Strafe, Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit, insbesondere der Arbeitskollektive) und die Verwirklichung (Konsequenz, Autorität der beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte, Einbeziehung des Täters) umfassen. Hier geht es folglich um die Frage, wie die individuell zugemessene Strafe nach der Tat wirkt.

U. Dähn/H. Weber haben sich vorrangig mit individuell-erzieherischen Wirkungsbedingungen beschäftigt, um den tatsächlichen, unmittelbaren, aus dem Komplex vielfältig mitwirkender Bedingungen hinreichend abhebbaren Einfluß der Strafe auf das Verhalten der Verurteilten näher zu bestimmen. Wenn dabei u. E. auch die unterschiedlichen Wirkungsebenen nicht streng auseinandergehalten werden<sup>2</sup>, wird doch ihre Differenzierung genügend deutlich. Wir beschränken uns mit den nachfolgenden Bemerkungen auf einige der individuell-erzieherischen Wirkungsbedingungen.

### *Strafe und Bewußtheit der persönlichen Schuld*

Unsere Untersuchungen haben die praktische Erfahrung bestätigt, daß die Wirksamkeit der Strafe gegenüber Rückfalltätern wesentlich davon abhängt, wie dem einzelnen Rückfalltäter seine persönliche Schuld bewußt wird. Das

Schuldbewußtsein ist hier nicht unter eng juristischen Gesichtspunkten (etwa in dem Sinne, ob dem Täter die gesetzlichen Merkmale des Tatbestands bewußt waren) zu begreifen, sondern vor allem im Sinne der Bewußtheit des Maßes oder Grades der sich in der Schuld äußernden sozialen Verantwortungslosigkeit.

Strafverfahren und Strafe haben dem Rückfalltäter zu verdeutlichen, in welchen Gegensatz er sich mit der Rückfalltat zu den ihm obliegenden sozialen Verhaltensanforderungen gesetzt hat, die sich für ihn in spezifischer Weise auch aus den mit der früheren Bestrafung verbundenen Grundverpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachung ergeben.<sup>3</sup> Es geht dabei um die Hervorhebung des sozialen Inhalts der Schuld, um die möglichst exakte Charakterisierung der sozialen Verantwortungslosigkeit des Täters, bei der die Tatziele und -motive, die tatbezogene Einstellung ebenso zu berücksichtigen sind wie die subjektiven Beziehungen des Täters zu den ihm obliegenden Grundverpflichtungen aus früheren Verurteilungen.

Der soziale Inhalt der Schuld wird mit der Feststellung der Schuldart allein oder mit allgemeinen Wertungen wie „der Täter hat verantwortungslos gehandelt“ u. ä. nicht erfaßt. Vielmehr ist es notwendig, auf der Grundlage der die Schwere der Schuld bestimmenden Umstände den Widerspruch zu kennzeichnen, in den sich der Rückfalltäter zu den sozialen Verhaltensanforderungen gesetzt hat. Im Strafverfahren sind daher die Maßstäbe überzeugend sichtbar zu machen, an denen unsere sozialistische Gesellschaft soziale Verhaltensanforderungen mißt. Das hat mit einem vordergründigen „Moralisieren“ oder „Belehren“ des Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren nichts gemein. Es fordert von jedem Prozeßbeteiligten vielmehr ein tiefes Verständnis seiner spezifischen erzieherischen Aufgabe im Strafverfahren. Wer sich im Strafverfahren mit der Feststellung der äußeren, die Schuld begründenden oder charakterisierenden Umstände begnügt, der würde verkennen, daß die Bewertung dieser Umstände vom Standpunkt der in unserer Gesellschaftsordnung geltenden Maßstäbe sozialen Verhaltens eine wesentliche Bedingung für die Ausprägung des Schuldbewußtseins des Täters ist.

Schuldbewußtsein korreliert mit Reue, Wiedergutmachungsbereitschaft, Mitarbeit bei der Aufklärung der Straftat. Es ist eine entscheidende Voraussetzung für das innere Akzeptieren der Strafe. Das Schuldbewußtsein geht mit dem Selbsterkennen und Selbstbewerten des Täters einher. Das fällt angesichts der wachsenden Rolle innerer Bedingungen der Persönlichkeit für die Determination des Rückfalls in bezug auf die Wirksamkeit der Strafe wesentlich ins Gewicht. Doch gerade bei Rückfalltätern treffen wir oft innere Bedingungen der Persönlichkeit an, die die Ausprägung von Schuldbewußtsein und damit die Wirksamkeit der Strafe beeinträchtigen. Uns begegnen Rückfalltäter mit mangelnder Selbstreflexion bis hin zur bewußten Ablehnung jeglicher persönlicher Schuld. Es ist zu beachten, daß sich Rückfalltäter nicht selten um eine Schuldverlagerung bemühen, zwar nicht im Sinne eines Schuldabwälzens auf Mittäter oder andere Teilnehmer, aber als rechtfertigende Erklärung für ihre erneute Straffälligkeit (angeblich zu wenig Unterstützung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug; Verleiten zum Alkoholgenuß durch andere Personen usw.). Manche Rückfalltäter bauen sich so eine Überzeugung auf, die ihnen das Anerkennen ihrer persönlichen Schuld erschwert. Solchen Tendenzen der „Schuldverlagerung“ muß mit Entschiedenheit entgegengewirkt werden.

### *Akzeptieren der Strafe als Konsequenz der eigenen Tat*

„Die Aufgabe besteht darin, die Strafe zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens zu machen. Sie muß dem Verbrecher als die notwendige Wirkung seiner eigenen Tat, daher *als seine eigene* Tat erscheinen.“<sup>4</sup> Diese Bemerkung von Marx zielt auf eine wichtige Bedingung der Wirksamkeit der Strafe überhaupt ab. Die Wirksamkeit der Strafe kann um so besser gesichert werden, je mehr